



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zimmermann: Der kursächsische Kanzler Dr. Nicolaus Krell.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der kursächsische Kanzler Dr. Nicolaus Krell.

Unter den Insassen des Königsteins verdient ganz besonders auch der kursächsische Kanzler Dr. Nicolaus Krell genannt, und dessen Gedächtniß gerade in der jetzigen Zeit wieder aufgefrischt zu werden. Man konnte ihm nichts weiter zur Last legen, als daß er im Einverständnisse mit dem Kurfürsten Christian I. (1586 bis 1591) die Streit- und Lästersucht der (lutherischen) Geistlichen durch das sog. Friedens-Mandat vom 28. August 1588 zu mäßigen, die Exorcismus-Formel bei der Taufe abzuschaffen, und den Adel in seinen Jagdberechtigungen und Präsentations-Rechten zu beschränken suchte. Dies führte ihn unmittelbar nach dem Tode seines Herrn (25. September 1591) in Haft, sodann am 17./18. November 1591 in den nach ihm benannten Krellen-Thurm auf der Festung Königstein und nach 10jährigem schweren Gefängniß am 9. October 1601 auf das Schaffot. Der Scharfrichter hatte auf sein Schwert, welches noch in Dresden zu sehen ist, die jene Zeit characterisirenden Worte: „Cave Calviniane“ eingraviren lassen.

Die tragische Geschichte dieses ausgezeichneten Staatsmannes ist neuerdings wieder von theologischer Seite behandelt worden.*) Es verlohnt sich aber auch der Mühe, daß das gegen Krell eingehaltene Verfahren einmal von juristischer Seite ins Auge gefaßt werde, um an der Hand der Gesetze und der jetzt vollständiger vorliegenden Acten**), die ganze Abscheulichkeit des gegen Krell begangenen Justizmordes darzulegen.

Nachdem unter der Regierung des Kurfürsten August, des Vaters von Christian I. der strengste Orthodoxismus des Lutherthums in Kursachsen die Oberhand erhalten hatte, ging Christian I. von viel freieren Ansichten aus, welche mehr der neuen Lehre von Philipp Melancthon zugethan waren. August hatte seinem Sohne Christian den Dr. Krell, einen tüchtigen Juristen,

*) Friedr. Brandes, Der Kanzler Krell, ein Opfer des Orthodoxismus. Leipzig 1873. — Früher erschien: Leben, Schicksal und Ende des Dr. Nic. Krell. Leipz. 1798; ferner Caspar Peucer und Nic. Krell von E. L. S. Henke. Marburg 1865.

**) Die Acten wurden ziemlich vollständig mitgetheilt in dem Buche: Der Kanzler Dr. Krell von Richard. Dresden 1859, 2 Bände. Aber gerade die Hauptsache, die Zeugen-Verhör-Protokolle wurden weggelassen und die Verhör-Protokolle des Dr. Krell selbst nur unvollständig abgedruckt.

Grenzboten II. 1874.

der auf der Leipziger Universität mit Auszeichnung gelehrt hatte, schon im Jahre 1580 als Hofrath beigegeben. Krell gewann dadurch nach und nach das unbedingte Vertrauen von Christian I., so daß dieser ihn am 25. Juni 1589 zu seinem Kanzler erhob. In der Bestellungs-Urkunde kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „Ingleichen so wollen Wir, wenn Seinethalben von Jemand Ichtwas geklagt oder uns sonst fürgebracht würde, vor allen Dingen seinen Bericht und Verantwortung von ihm einnehmen und nachdem er uns unterthänigst vermeldet, daß ihm die unlängst verlaufenen Händel und ihm wegen eillicher Leute zugestandenen Widerwärtigkeiten Ursache geben, daß er der Religion und Freiheit seines Gewissens bei dieser seiner Bestallung wegen uns unterthänigst gedenken mußte, und aber er uns hierüber von den jetzigen Streiten in Religions-Sachen sein Bekenntniß unterthänigst übergeben, als wollen wir ihn bei solcher seiner Confession gnädigst verbleiben lassen, ihn auch in dem und sonst wider alle Unbilligkeit und Beschwerung, so ihm in diesem unserem Kanzleramte begegnen möchte, wann wir denselben berichtet, jederzeit gnädigst schützen und handhaben.“

Offenbar hatte sich Krell, eingedenk des schrecklichen Geschickes, welches einem seiner Vorgänger, dem Kanzler Dr. Craco unter dem Kurfürsten August bereitet worden war, hierdurch zu sichern gesucht. In Folge eines Streites mit dem Hofprediger Dr. Mirus zu Dresden hatte Krell seinem Herrn ein Glaubensbekenntniß abgelegt, welches unter Verwerfung der Ubiquitäts-Lehre, namentlich in Bezug auf das Abendmahl, genau der Lutherischen Auffassung folgte. Er fügte jedoch bei, daß er der Meinung des Philippi (Melanchthon's) sei, und daß erst der Beweis geführt werden müsse, Philippus sei calvinisch gewesen. Wie sehr damals die Gemüther durch die theologisch-dogmatischen Streitigkeiten bewegt wurden, zeigt auch ein Streit, in welchem der Kurfürst Christian I. mit seinem eigenen Hofprediger Dr. Mirus gerathen war. Jener hatte bei einer Kindtaufe bei dem Stallmeister von Holzdorff zu Dresden einen Becher mit dem Trinkspruche eingeweiht: Es gilt der Gesundheit aller ehrlichen Gesellen, unter denen weder Flaccianer, noch Calvinisten sich befinden. Ich, Christian, bin weder Calvinisch, noch Flaccianisch, sondern gut Christlich, und will was ich jetzt sage, in der dritten und vierten Predigt hören. — Dr. Mirus machte deshalb dem Kurfürsten Vorstellungen, daß er in allen Verhältnissen als Vorbild seines Volkes zu handeln habe. Auf die Entgegnung des Kurfürsten, daß Alles nur zu Ehren eines kurfürstlichen Dieners geschehen sei und er keineswegs das Ministerium verachte, Mirus solle ihn mit solchen Dingen verschonen, sonst würde er ihm eine Antwort geben, die er fühlen solle, — erwiderte Mirus: „Kurf. Gnaden, Sie werden dem heiligen Geist das Maul nicht stopfen, Sie haben sich an mir müde gebissen.“ Der Kurfürst antwortete: „Dem heiligen Geiste begehre ich nichts

vorzuschreiben, aber Dir will ich das Maul binden, packe Dich!" Da Mirus noch stehen blieb, rief ihm der Kurfürst zu: „Ich habe zu arbeiten, gehe oder ich will Dir Füße machen.“ — Die kurfürstlichen Geheimen Rätke wurden hierüber gehört und beschlossen, den Dr. Mirus wegen seines Hochmuthes und Trohes zur Verantwortung zu ziehen. Dieser verweigerte aber jede Antwort, unter Berufung auf sein Beichtvater-Amte, wobei er die Ueberzeugung aussprach, daß die Beschwerde über ihn nicht von dem Kurfürsten, sondern von andern heillosen und gottlosen Leuten herrühre, worunter er besonders auf Krell zielte. Mirus wurde jedoch am 29. Juli 1588 nach dem Königstein gebracht. Nachdem er aber am 16. September 1588 einen Revers dahin aufgestellt hatte, daß er sich etlicher ganz unbescheidener, ungebührlicher und beschwerlicher Reden gegen des Kurfürsten Person habe verlauten lassen, wurde er wieder aus dem Gefängnisse befreit. Dieser Mann hatte bei der Kurfürstin Sophie, einer Tochter des Brandenburg'schen Kurfürsten Johann Friedrich großen Einfluß erlangt, sie war streng lutherisch und es wurde ihr ein unauslöschlicher Haß gegen Krell eingeßlößt, den sie als Verführer ihres Gemahles zum Calvinismus betrachtete.

Die Lutheraner schäumten unterdessen vor Wuth und lärmten ohne Unterlaß auf den Kanzeln gegen die Calvinisten und Philippisten. Der Kurfürst erließ deshalb am 28. August 1588 ein s. g. Friedens-Mandat, wodurch „alles Schmähren und Lästern, das ärgerliche Gezänke und Gebeiß“ verboten wurde. Die Orthodoxen ließen sich jedoch nicht beschwichtigen, was die Entfernung Mehrerer vom Amte zur Folge hatte. Freisinnigere Männer, namentlich Dr. Urban Pierius und Dr. Gundermann, wurden als Superintendenten, jener nach Wittenberg, und dieser als solcher nach Leipzig berufen. Die ihres Amtes entsehten Geistlichen fanden in dem Herzogthume Sachsen Schutz. Die Fürsten aus der, der Kurwürde entsehten, Ernestinischen Linie hatten schon durch die Stiftung der Universität Jena (1547) das Banner des strengen Lutherthumes aufgerichtet. Daher erklärt sich auch, daß der auf den Kurfürsten Christian I. folgende Administrator Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg alsbald auf die Verfolgung des Krell einging.

Ferner hatte Christian I. bei der Taufe seiner jüngsten Tochter Dorothea die lutherische Formel der Teufels-Beschwörung als unnöthig wegzulassen geboten. Die drei Consistorien und die Superintendenten wurden zum Gutachten aufgefordert, und da diese, sowie die meisten Prediger sich dahin aussprachen, daß sie sich die Abschaffung des Exorcismus gefallen ließen, wurde durch ein kurfürstliches Decret vom 4. Juli 1591 befohlen, hinführo Keinen mehr zum Kirchendienste zu ordiniren, oder kommen zu lassen, der sich mit dem Bedenken der anderen Kirchendiener nicht vergleichen würde. Hierdurch entstand jedoch eine große Aufregung im Volke, indem dieses die Taufe ohne

die Teufels-Beschwörung für unwirksam hielt. Unter anderen Scenen kam es vor, daß ein Fleischer in Dresden dem Taufzuge seines Kindes mit gezücktem Beile in die Kirche folgte und dem Geistlichen drohte, ihm den Kopf zu spalten, wenn er die Teufels-Beschwörung weglassen würde, — was denn den Geistlichen zu deren Vornahme trotz des kurfürstlichen Verbotes bewog. Auch mehrere Prädicanten, etliche 20*), hatten bei Pirna dem Kurfürsten eine Supplication wegen Wiedereinführung des Exorcismus überreicht. Krell soll nach der Angabe eines einzigen, wegen seiner Behässigkeit offenbar sehr verdächtigen Zeugen, Caspar Triller, dem Kurfürsten dieß als eine Zusammenrottirung der Pfaffen dargestellt haben, weshalb Jene auch des folgenden Tages wären bestrickt worden.

Ferner ließ der Kurfürst von den Theologen Salmuth, Steinbach und Pierius eine Bibel-Üebersetzung in Folio mit praktischen Anmerkungen ausarbeiten, welche jedoch nur bis zu einigen Büchern des alten Testaments gelangte. Man nannte sie später nur die Krell'sche Bibel, obgleich Krell selbst durchaus keinen unmittelbaren und selbständigen Antheil daran genommen hatte.

Die von dem Kurfürsten in Verbindung mit andern Fürsten gewährte Hülfe für Heinrich IV. von Frankreich an Mannschaft und Geld wurde so gedeutet, als sollten dadurch nur die Calvinisten unterstützt werden.

Bald nach diesen Vorgängen starb jedoch der Kurfürst in einem Alter von 30 Jahren und nach einer nur 5jährigen Regierung; — am 25. Sept. 1591. — In seinem Testamente hatte er seinen unmündigen 5 Kindern den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, und seinen Schwiegervater, Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg zu Vormündern, zugleich aber seinen Kanzler Krell zum Testaments-Executor ernannt, und unter warmer Empfehlung desselben an seine Kinder, angeordnet, daß er in seiner Stellung an der Spitze der Verwaltung bleiben solle.

Noch ehe aber die Leiche des Kurfürsten bestattet worden war, hatte bereits ein Ausschuß von 11 Personen aus der Ritterschaft dem Herzoge Friedrich Wilhelm als Administrator von Kursachsen ein Gesuch überreicht, in welchem verlangt wurde, daß dem Kanzler Krell das große Insigne genommen, und von einer anderen vornehmen Person der kurfürstlichen Leiche vorangetragen werde. In diesem ersten Verlangen drückt sich sehr klar der Unwille des Adels darüber aus, daß er seit der Zeit August's von der obersten Leitung der Staatsgeschäfte ausgeschlossen und diese den begabteren

*) Henke a. a. O. S. 68 läßt 50 Geistliche in Pirna dem Kurfürsten zu Füßen fallen. Dieß ist aber nach dem Acten-Auszuge, welche Joh. Lud. Kisting in der Fortsetzung der *Historia motuum* von Löcher, Schwabach 1770. Beilage I. S. 33 mitgetheilt hat, durchaus übertrieben.

Männern aus dem Gelehrten-Stande übertragen worden war. Ferner wird in dem Gesuche fortgefahren: „Dieweil der Kanzler von den Ständen dieses Landes in großem Verdacht sey, daß er der vornehmste Beförderer in angestellter Aenderung der Religion wäre, auch solches zum Theil in's Werk gesetzt, ihm auch alle geheime und vornehmsten Sachen Seiner Gnaden Selig bewußt, so bete die Landschaft unterthänigst, Euer Fürstliche Gnaden wollen denselben Handfest machen, alle die schriftlichen und anderen Sachen, so er bey sich in seinem Hause, versiegeln lassen. Ferner bete die Landschaft unterthänigst, weil etliche unter ihnen Ihre Prädicanten das Predigt-Amt gelegt, die Kirchen verboten, Euer Fürstliche Gnaden wollten gnädig geruhen, dieselben Prädicanten hinwieder ihres Amtes und Gottesdienstes, wie es bey Kurfürst Augustus sowohl, als eine zeither auch bey Kurfürst Christian gehalten, in ihren befohlenen Kirchen Brauch und Vorsorge lassen.“

Der Administrator antwortete darauf, daß der erste Punkt erledigt sey. Ferner: „Es hörten Seine Fürstliche Gnaden nicht gerne, daß der Kanzler so in bester Verdacht bey der Landschaft und weil Seine Fürstliche Gnaden von dem gemeinen Geschrei, darauf dieselbe doch nicht hätte gründen können, solches gleichergestalt gehört, die Fürstliche Wittwe auch um die Befristung des Kanzlers anhalten lassen, so sollte derselbe behandfestigt werden, doch dergestalt, daß die Landschaft darauf bedacht seyn sollte, daß derselbe hinförder mit erheblich Ursach besprochen werden möchte, inmassen dann auch Zindelinius (dieser war ein jüngerer Rath und wohnte in dem Hause des Krell) von abhanden nicht kommen zu lassen allbereits Befehlig geschehen, Ihre Fürstliche Gnaden zu denen gedenken, daß die jeko neu eingesetzten Prädicanten also stracks nicht abzuschaffen, aus Ursachen, weil Ihrer Fürstlichen Gnaden derselben Confession noch nicht bekannt wäre. Diejenigen Pfarrer aber, so allbereits nicht abgesetzt, möchten wohl mit ihren alten Prädicanten hinwieder versorgt und zum Predigen zugelassen werden.“

Dieser Befehl wurde auch am 23. October 1591, am Tage vor der Beisehung des Kurfürsten, in der Mittags-Stunde, als Krell aus der Kanzlei nach Hause ging, ausgeführt, indem einige Trabanten ihn in seinem Hause, (dem jetzigen Hôtel de Pologne in der Schloß-Straße) strenge bewachten. Während derselbe hier bestrickt war, wurde der vorige Kanzler Dr. Peifer wieder als solcher eingesetzt.

Die Verhaftung des Dr. Krell war eine durchaus gesetzwidrige. Sie geschah im Namen der Landschaft, ohne daß diese den Auftrag dazu erteilt hätte; ja, diese war zu jener Zeit gar nicht versammelt. Sie geschah ohne gesetzlichen Grund, hauptsächlich auf Wunsch der verwittweten Kurfürstin Sophie und deren Anhänger, ohne auch nur das ordentliche Gericht darum anzufragen.

Durch dieses gewaltthätige Verfahren gegen Krell, sowie durch die Verstrickung der Hofprediger Salmuth und Steinbach in Dresden wurde der Pöbel, namentlich in Leipzig, zu groben Excessen gegen Solche, die im Verdachte standen, Calvinisten zu sein, aufgeregt. Man versäumte später nicht, diese Unruhen ebenfalls dem Krell zur Last zu legen, während sie doch allein durch das Zufahren der jetzigen Gewalthaber herbeigeführt worden waren.

Gegen Krell wurden nun auf dem Landtage zu Torgau im Februar 1592 die ersten Beschwerden erhoben. Danach wurde er beschuldigt, daß er dem Kurfürsten in „Aenderung des Regiments und der Religion, auch zur Hülfe in Frankreich gerathen habe. Solche Sachen seyen dem Kurfürsten gemeinlich vor oder über der Mahlzeit vorgebracht worden, wodurch er erzürnet, in Grimm und Zorn darauf gegessen und getrunken habe. Ja, Krell habe den Kurfürsten gegen den Kaiser, die Kurfürsten und Fürsten des Reiches verhetzt, wodurch Land und Leute in Gefahr gesetzt und der Kurfürst, wie männiglich bewußt, in solch Betrübniß und Schwermüthigkeit gerathen, daß er des Todes darüber hätte seyn müssen. Krell, dieser Rädelshführer, habe gerathen, die Kammer- und Hofrätthe zusammenzusetzen. Es sey auch zu vermuthen, daß vieler Potentaten, wie deren vom Adel, Warnungsschreiben dem Kurfürsten niemals vorgebracht, sondern von Krell hinterhalten. In Religionsachen habe er Niemanden, als der seiner Meinung gewesen, zu sich gezogen und mit Leuten außerhalb Landes gepracticirt. Dieser ehrliche Vogel hätte, wenn es schon der Kurfürst so hätte haben wollen, nicht allein rathen, sondern von dem Kurfürsten erbitten sollen, Andere in solche Rathschläge zu nehmen. In seinem Kanzellariat-Amt sey kein ehrlicher vom Adel zugezogen worden, dagegen hätten grobe, gotteslästerliche Calvinisten bey Krell gelehrte und fürnehme Leute seyn müssen. Viele fromme, gelehrte und gottesfürchtige Lehrer und Seelsorger habe Krell aus dem Lande jagen helfen. Er habe die Biblia Lutheri und Catechismus zu verfälschen angefangen. Das Testament des Kurfürsten habe Krell geschmiedet und deßhalb habe er seiner nicht vergessen, sondern sich selbst zum Legatario eingesetzt, und durch seiner böse, falsche Practik zu Verderb seines Vaterlandes, zum Regiments-Adjuncten sich selbst angegeben. Er habe viel ehrlicher vom Adel angegriffen an Ehr und gutem Reumund und ihnen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, sonderlich an ihrem jure patronatus Einhalt gethan, gerathen, daß die ganze Landschaft durch Schwert zum calvinischen Glauben gedrungen würde, den Herrn um's Leben gebracht.“

Diese Beschuldigungen tragen den Charakter der Uebertreibung zu sehr an der Stirne, als daß sie in der Folge hätten aufrecht erhalten werden können, zumal da es an allen Beweisen fehlte, und die Stände sich erst am

24. April 1592 an den Administrator mit der Bitte wandten, ihnen alle Schriften, die sich auf Krell's Verhalten bezögen, mitzutheilen.

Da indessen nach Verlauf mehrerer Jahre weder eine Anklage erhoben, noch Krell verhört worden war, wendete sich dessen Gattin an das Reichskammer-Gericht. Dieses war zur Annahme von Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe allgemein competent. Die Beschwerdeführerin erwirkte hier auch ein unbedingtes Mandat vom 14. März 1594, durch welches dem Administrator befohlen wurde, den Anklägern einen gewissen Termin zur rechtlichen Begründung ihrer angemachten Beschuldigung bey Meidung ewigen Stillschweigens zu setzen, dagegen des Gefangenen Vertheidigung anzuhören und ihm unverlangte Justiz widerfahren zu lassen. oder die Verhaftung auf gewöhnliche Urpheed zu relaxiren. — Obgleich nun schon damals die Mandate des Reichskammergerichtes von den mächtigeren Reichständen in der Regel nicht befolgt wurden, so hatte dasselbe doch die Wirkung, daß der Administrator, nach Ablehnung des Auftrages durch die Regierungs-Räthe in Dresden, eine Commission von 6 Mitgliedern aus der Zahl der Professoren von Leipzig und Wittenberg ernannte, welche baldigst den peinlichen Proceß gegen Krell einzuleiten hatte. Die Acten sollten alsdann inrotulirt, versiegelt und nach Tübingen oder sonst auf eine unverdächtige und außer diesen Landen gelegene Universität zum Verspruch gesandt werden. — Auch diese Commissarien suchten den Auftrag von sich abzulehnen, aber vergeblich. Nun wurde endlich nach $3\frac{1}{2}$ Jahren, am 26. Juni 1595 das erste Verhör mit Krell auf dem Königstein abgehalten. Er protestirte lebhaft gegen das eingehaltene Verfahren und dictirte seine Einwendungen dagegen dem Notare während zweyer Tage. Die Acten gelangten dann endlich an die Tübinger Juristen-Facultät, welche damals auf der Seite der strengen Lutheraner stand, aus welchem Grunde die Gegner Krell's gerade diese gewählt hatten. Allein diese gab am 21. Mai 1596 ihr Gutachten dahin ab, daß ihnen solch Werk (das eingehaltene Verfahren) etwas fremd fürkomme, dem Krell zwar die begehrte Relaxation noch zur Zeit abzuschlagen, jedoch Zutritt seiner Befreundeten, auch eines Advocaten zugelassen werde, daß ferner Krell auf des klagenden Syndici vorgebrachte Inquisitional-Artikel noch zur Zeit zu antworten nicht schuldig sey, sondern dem Syndico, ob er wolle, förmlich zu klagen und articuliren bevorstehen, ihm auch hierzu von Amts wegen Zeit angesetzt seyn solle.

Dieses Urtheil wurde aber nicht befolgt und deshalb von dem Krell'schen Advocaten am 9. December 1596 bei dem Reichskammergerichte ein schärferes Mandat unter Androhung der Acht erwirkt. Dieses wurde aber dadurch lahm gelegt, daß bey dem Erzbischofe in Mainz die Revision dagegen an-

gezeigt wurde, ein bequemes Rechtsmittel, um die Sache auf die lange Bank zu schieben.

Man versuchte nun aber noch einen andern Weg, um die Sache definitiv dem Reichskammergerichte zu entziehen. Man wendete sich nehmlich durch eine besondere Deputation an den Reichs-Hofrath zu Prag und erwirkte hier ein kaiserliches Rescript vom 7. Mai 1597 an das Reichs-Kammergericht, worin diesem befohlen wurde, an der Jurisdiction des Administrators der Kursachsen und an dem wider Krell laufenden Proceß keinen Eintrag zu thun, oder dem Kaiser, wofern etwas Erhebliches dawider vorhanden, mit ehesten umständlich zu berichten, inmittelst aber bis zu weiterer Resolution, hierinnen mit fernerm Proceß in Ruhe zu stehen.

Offenbar war dieses Rescript erschlichen worden, da es sich keineswegs darum gehandelt hatte, sich in den Criminalproceß gegen Krell einzumischen, sondern gerade umgekehrt, denselben zu beschleunigen und dem Beschuldigten das rechtliche Gehör und die Vertheidigung durch Rechtsbeistände zu gestatten. Jetzt wurde man dreister. Die Frau des Krell wurde sogar wegen einer von ihr übergebenen Supplication ihres eingekerkerten Mannes ebenfalls in ihrer Wohnung bestrickt.

Bei dem Mangel an Beweisen machte man den Versuch, den Krell in einem Verhöre vom 22. August 1598 durch ein mit seiner falschen Unterschrift versehenes, angeblich von ihm an den Kur-Pfälzischen Kanzler Dehm gerichtetes Schreiben de dato Waldheim den 19. Juli 1591, zu hintergehen. Krell selbst drückt sich darüber so aus: „Ein Schelm und Bösewicht habe dieses Schreiben bösslich erdichtet, darinnen er jenem vermeldet, daß er den Kurfürsten nun zur neuen Reformation bewogen und dieser nunmehr gänzlich dem Calvinismo zugethan sey; item, daß die vom Adel, so sich dawider setzen, allbereit in's schwarze Register eingeschrieben; Item da dieselbe vom Adel der neuen Reformation nicht subscribiren würden, sollten dieselben mit dem Schwert gerichtet oder ja an Ort und Stelle, da sie Leib- und Lebensgefahr zu erwarten, geführt werden. — Da sollte ich nun sagen, wo dasselbe schwarze Register zu befinden, desgleichen, wo man die vom Adel hinführen wöllen. — Er habe aber sein Lebtage an Dr. Dehm kein Wort geschrieben, derselbe sey seines Wissens auch allbereit, da solch' Schreiben datirt und geschehen seyn sollte, todt gewesen.

Unterdessen waren bei dem großen Aufsehen, welches dieser Proceß überall hervorgerufen hatte, von mehreren Fürsten, namentlich dem Landgrafen Moritz von Hessen, dem Pfalzgrafen Philipp, und Heinrich IV. von Frankreich mehrfache Interventionen ergangen, um zu bewirken, daß Krell wenigstens gegen Caution von seiner langjährigen Untersuchungshaft freigelassen werde, was aber vom Administrator verweigert wurde.

Die gegen das reichskammergerichtliche Verfahren eingelegte Revision wurde verworfen, weil die Taxe von 1500 Rheinischen Goldgulden nicht hinterlegt worden war. Nachträglich am 2. Januar 1601 wurde jedoch das Geld herbeigeschafft und in Prag ein weiteres kaiserliches Decret vom 2. Mai 1601 ausgemittelt, worin gerügt wird, daß der zur Hinterlegung der Taxen und Beibringung der Revisions-Beschwerde anberaumte Termin zu kurz gewesen sei. Sodann wird bemerkt, daß dies Werk ja jezo in einem andern Standt als vor diesem hatte, dieweil Dr. Krell's Ehefrau selbst noch 1598 angehalten, diese Sache hierhero an unsern kaiserlichen Hof zu advociren, dadurch sie sich also a foro priori abgewandt, auf welches aber wir sie an den Administrator der Chursachsen remittirt. Es wolle demnach das Reichskammergericht auf Dr. Krellen's und der Seinigen nichtiglich angegebenen Desertion caussae (der Revision) keinen statt thun, sondern dem peinlichen Proceß seinen Gang lassen und also der Chursachsen darwider an Ihrer Jurisdiction keinen Eintrag thun.

Von diesem Decrete gilt das Nelmliche, wie von dem früheren. Das Reichskammergericht hatte nicht in die an sich unbestrittene Jurisdiction von Kursachsen in Kriminalsachen eingegriffen, sondern nur das nichtige Verfahren, wozu es competent war, cassirt und der sächsischen Regierung aufgegeben, die Einleitung eines ordnungsmäßigen Anklage-Verfahrens unter Wahrung der Rechte des Krell auf Vertheidigung nachzuweisen. Außerdem ist es auffallend, daß der Reichshofrath aus den von der Ehefrau des Krell eingeleiteten Schritten einen Verzicht des Letzteren selbst auf die Entscheidung durch das Reichskammergericht herleitete, was um so weniger statthast war, als Krell gegen etwaiges nachtheiliges Beginnen der Seinigen stets protestirt hatte. Endlich konnte die dem Dr. Krell günstige Verwerfung der Revision von Kursachsen nur auf dem Wege der Restitution wieder beseitigt werden, und diese war bei der Reichskammergerichts-Visitation selbst anzubringen.

In dem Decrete des Reichshofrathes wird zur Erklärung der langen Dauer des Processus angeführt, daß 160 Zeugen über mehr als 80 Beweis-Artikel und dazu gestellte Fragestücke hätten abgehört werden müssen. In dem Hauptwerke von Richard wird nirgends auf diese Aussagen der Zeugen Bezug genommen, es scheint also, daß Richard keine Kenntniß derselben erhalten hat. Kießling hat in seiner Fortsetzung der *Historia motuum* von Böcher, Schwabach 1770, in der Beilage einen „Extract und aus dem wider Krell verführten Inquisition-Beweis verfaßte Deducirung, was Krell in seinem Cancellariat-Umbt vorgenommen und habe vornehmen wollen“, mitgetheilt, ohne jedoch die Quelle anzugeben, von wem er denselben erhalten hat. Er führt nur an, daß man diesen, auf 71 kleinen Quart-Seiten gedruckten Extract wohl schwerlich in einer Privat-Bibliothek antreffen werde.

Derselbe trägt aber das Gepräge der Aechtheit an sich. Danach sprechen die meisten Zungen nur von Hörensagen und von dem, was sie von Krell und den Vorwürfen gegen denselben halten. Als das Ergebniß der Beweise wird am Schlusse hervorgehoben:

1) daß Krell die Religion habe ändern und den Calvinismus habe einschleichen wollen,

2) daß er den *Statum publicum et imperii*, und desselben Einigkeit und Trarquillität zu turbiren, und also *crimen laesae majestatis* zu begehen, vermessenlich sich habe gelüsten lassen,

3) daß er die Rittermäßigen und andere Unterthanen verachtet, und schmechlichen angegriffen habe.

Dabei wird anerkannt, daß dies Alles augenscheinlicher bewiesen worden wäre, wenn nicht Krell die betreffenden Urkunden wegpracticirt und verbrannt habe, wie die gemeine Rede, das gemeine Gerücht gegangen wäre, und was mehrere Zeugen *de auditu* bestätigt hätten.

Die Anklage stand danach auf sehr schwachen Füßen. Man wandte sich daher im Juni 1601 wieder an den kaiserlichen Hof, und zwar durch mehrere Vertraute, welche zugleich darauf bezügliche Schreiben der Kurfürstin Sophie und deren Sohn Christian (des nachherigen Kurfürsten Christian II. und sog. Merseburger Bierkönigs) zu überbringen hatten. In dem Schreiben der Kurfürstin kommt die auffallende Stelle vor: „Und nachdem nunmehr das wider Dr. Krell gefuerte Zeugnuß gänzlichen zum Ende gebracht, auch denen von E. K. Maj. allergnädigst dazu verordneten Rätthen zu vorsprechen überschickt worden, Als hab ich durch eine vortraute Persohn, die vornembsten über Ihn genugsam ausgeführten und erwiesenen Händel daraus zusammenziehen lassen und dieselben E. K. Maj. hierneben unterthänigst zu übersenden, die höchste Nothdurft zu sein erachtet. Unterthänigst und demüthigst Bittende. Weill E. K. Maj. allergn. und clerlich darin befinden werden, wie ganz bößlicher Weise Krell hochgedachten meinen geliebten Herrn, sehl. Ged. vielfeltig und arglistiger weise betrogen und hindergangen, desselben Churf. Namen betrüglicher Weise wider seinen geschworenen Eidt und Pflicht gemißbraucht und aus eigener Bewegnuß ehliche Sachen, so wider den Religions- und Landfrieden laufen, auch nicht allein diesen Landen, sondern dem ganzen Heiligen Römischen Reiche große Zerrüttunge verursachen können, practiciren und zu werck zustellen sich unterstanden, E. K. Maj. wolle die allergnädigste Verordnungen thun, damit zu Vorhüttung eines künftigen größeren Uebels und Unheils auch dergleichen boshaftigen und pflichtvergessenen Leuten zur Abwehr das sie sich dessen sonderlich an diesem Orthe künftigt nicht mehr unterfangen durffen, eine recht große Straffe wieder ihn erkannt werden möge“ u. s. w.

Man ersieht aus diesem Schreiben, daß der Kaiser bereits diejenigen Rätthe bestimmt hatte, welche das Urtheil fällen sollten, ohne daß Krell hierüber gehört worden war, ferner daß die Kurfürstin ihr Interesse an der ersten Bestrafung des Krell deutlich dem Kaiser an das Herz legte. Es war gebräuchlich, daß in weitläufigen Rechtsachen zugleich ein Auszug aus den Acten für die Referenten angeschlossen wurde; es ist daher sehr wahrscheinlich, daß der oben erwähnte von Riesling uns erhaltene Auszug der nehmliche ist, welcher in dem Schreiben erwähnt wird. Der Kaiser willfahrte dem Gesuche der Kurfürstin und die von ihm verordneten Rätthe, das kaiserliche Appellationsgericht zu Prag ließen auch auf das Urtheil nicht warten. Es wurde überraschend schnell schon am 8. September 1601 im Namen des Kaisers Rudolph II. gefällt und lautete ganz übereinstimmend mit der Bitte der Kurfürstin dahin, daß Angeklagter Nikolaus Krell mit seinen vielfältigen Bösen und wider seine Pflicht sürgenommenen und daheim und mit fremden Herrschaften und denselben abgefertigten gebrauchten Practiciren und allerhand arglistigen Fürnehmen dadurch er wider den ausgerichteten Landfrieden und Turbierung gemeiner Vaterlandsruhe und Einigkeit gehandelt, welches Alles, wie zu Recht ausführlich gemacht und bewiesen, sein Leib und Leben verwirrt und mit dem Schwert Andern zur Abscheu gerechtfertigt werden solle.

Dieses erwünschte Informativ-Urtheil wurde sogleich, als auf Belehrung der Rechtsgelehrten (ohne Angabe von welchen) von dem Administrator erfolgt, in ein förmliches Erkenntniß umgewandelt und dem Krell am 22. September 1601 eröffnet. Welchen Eindruck dies auf Krell hervorbrachte, ergiebt sich aus dessen, noch am nehmlichen Tage an den Administrator gerichtetem Schreiben. „Nun hätte ich mich, — schreibt er, — ehe Himmelsfallens, dann eines solchen Urtheils auf den geführten Proceß und Beweis versehen, sintemal ich mich vor Gottes Angesicht dergleichen bösen Practiken und Fürnehmen unschuldig weiß, auch gewiß bin, daß nicht allein kein Mensch auf dieser Welt einige böse Practiken und Fürnehmen von mir mit Bestande wahr sagen könne, sondern daß auch in dem geführten Beweis't, wenn derselbe mit unpartheiischen Augen angesehen wird, mehr für mich, als wider mich dargethan. Man habe ihn aber mit seiner Defension niemals gehört, das wider ihn gefällte geschwinde Urtheil sei nicht an dem Orte ergangen, da vermöge der Inquisitionals-Befehl hätte geurtheilt werden sollen, er habe das Belehrungs-Urtheil, ob er gleich um dessen Vorlegung im Originale gebeten, nicht erhalten können; dieses gehe gegen den Inhalt der Acten und gestellten Anträge, gegen den gebräuchlichen Styl und verstoße gegen den klaren Buchstaben des ausgerichteten Landfriedens, wegen dessen in der Regel Niemanden Lebensstrafe zuerkannt werden könne. — Er wendete zugleich das Rechtsmittel der Reutterung dagegen ein, und bat um glaubwürdige Abschrift von dem geführten Beweis, und Zulassung von

einem Weibe und von Rechtsgelehrten, wie es Rechts und vom R. Kammergericht befohlen und sonder Zweifel auch erkannt sei.

Allein diese gesetzlich zulässige Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Todes-Urtheil fand keine Beachtung. Denn der Administrator trat am folgenden Tage vom Regimente ab, und der 18 Jahre alt gewordene Christian trat die Regierung an; es war unter diesen Umständen für Anhörung von Krell's Beschwerden keine Zeit übrig. Das Urtheil war außerdem nichtig, weil es von einem auswärtigen unzuständigen Gerichte gesprochen worden war, es hätte von dem durch Kurfürst August speciell für peinliche Sachen errichteten Schöppenstuhle zu Leipzig, oder wie in dem früheren Stadium des Processus bereits geschehen, und überhaupt in dem Instructions-Commissorium angeordnet war, von einer auswärtigen Juristen-Facultät, gefällt werden müssen. Ein weiterer Nichtigkeitsgrund lag darin, daß dem Krell trotz der Entscheidung des R. Kammergerichts das rechtliche Gehör, die Mittheilung der angeblichen Beweise und die Defension durch einen Rechtsgelehrten versagt worden war. In solchen Fällen konnte aber die Nichtigkeits-Beschwerde in peinlichen Sachen, besonders wenn es sich um die Todesstrafe handelte, bei dem R. Kammergerichte verfolgt werden.

Krell wurde nun nach Dresden gebracht. Dem Pfarrer Nicolaus Blume zu Dohna, sowie den beiden Diaconen Tobias Rudolf und Adam Müller zu Dresden war aufgetragen worden, den Krell „zur Buße zu reizen und zu ermahnen.“ In welcher merkwürdiger Weise dieß geschah, ist in der später gedruckten, jetzt sehr selten gewordenen Leichenpredigt vom 10. October 1601 aufbewahrt worden. *) Krell versicherte trotz allen Drängens wiederholt seine Unschuld. Am 9. October 1601 wurde Krell, der so krank und schwach war, daß er, nur nothdürftig bekleidet, auf einem Stuhle getragen werden mußte, vor die Schöppenbank gebracht und das hochnothpeinliche Halsgericht mit ihm abgehalten. Krell hatte sich bis dahin mit der Hoffnung getragen, daß man nur eine Territion mit ihm vornehmen und der junge Kurfürst ein Bluturtheil bei dem Antritte seiner Regierung gegen ihn nicht vollziehen lassen werde. Als aber der Stab über ihn gebrochen wurde, gerieth er außer aller Fassung, er schrie laut: Herr Richter! was soll das sein? Ihr sprecht schon das Urtheil und brechet schon den Stab, ehe Ihr mich höret. Ich bin unschuldig und habe das Urtheil in gebührender Frist geläutert, überdieß, wie dieses auch meine Freunde gethan, an das Reichskammergericht appellirt, nochmals appellire ich hier an die Kais. Majestät, dergleichen beneficia hemmen die Execution, ich bitte, meine Exceptiones dem Kurfürsten fürzubringen und mich meine Läuterung und Appellation prosequiren lassen.

*) Dieselbe befindet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Gießen in einer größeren Sammlung von verschiedenen Leichenpredigten.

Der Fiscal hielt dem Krell entgegen, daß die von ihm angezogene Läuterung sowie die Appellation seiner Freunde dem Kurfürsten alsbald vorgelegt worden sei, dieser jedoch beschloffen habe, daß das von Kais. Majestät wohlgesprochene Urtheil nichts desto weniger ausgeführt werden solle, und deswegen ausdrücklicher und ernstlicher Befehl erlassen worden sei. Krell wiederholte, daß der ganze Proceß null und nichtig sei. Ich armer Mann! rief er verzweifelt aus, bin mit dem Urtheil übereilet worden. Doch alles Protestiren blieb vergeblich, das Gericht erhob sich, die Bänke wurden umgeworfen und man schleppte Krell auf den Markt, wo eine besondere Bühne aufgerichtet war. Der Scharfrichter schlug ihm das Haupt ab, hob es hoch in die Höhe und rief zu dem versammelten Volke: Krell! Das war ein Calvinischer Streich, seine Teufelsgefallen mögen sich wohl fürsehen, denn man schont allhier keinen!

So war der Justizmord vollendet! Den Kurfürsten hatte man zwei Tage vor dem Blut-Acte aus Dresden entfernt, damit er nicht etwa zur Gnade bewogen werden könne. Dagegen versagte es sich die Kurfürstin Sophie nicht, in Gesellschaft einiger Hofdamen von der Gallerie des neuen Stallgebäudes aus dem blutigen Schauspiel zuzusehen; es war sogar auf deren Befehl das Blutgerüste, welches vorher etwas entfernter gestanden, wieder abgebrochen und näher an jenes Gebäude gerückt worden.

Der Leichenprediger Blum warnte aber am Schlusse seiner fanatischen Rede noch besonders vor ähnlichem Beginnen, indem er ausrief: Hütet Euch auch und menget Euch nicht in fremde Händel, sonderlich aber ihr weltlichen Rätthe, menget Euch nicht in geistliche Händel; habt nit einen Fuß in der Regierung, den andern auf der Kanzel, schreibet dem heiligen Geist bey Leibe nicht für, wie er lehren und strafen soll, bindet ihm nicht das Maul, seyd nicht klüger, als Gott, sonst solget darauf Gottes Zorn und Straft.

Hieneben hütet, ja hütet Euch auch ihr Weltlichen, daß Ihr Gottes Engel, Legaten und Botschafter weder mit Worten, noch Werken antastet, Es seynd Christi Freunde, wer sie antastet, der tastet seinen Augapfel an, der kann nicht viel leiden; laffet's Euch treulich gesagt seyn, was jener christliche Herr sagte: Ich will lieber den Kayser, als einen Diener Christi zum Feinde haben. Warumb? Wann ich einen Kayser erzürne, habe ich einen schlechten Menschen wider mich, wann ich aber einen treuen Diener Christi wider mich habe, alßdann habe ich auch Gott wider mich! —

Die pfäffische und junkerliche Selbstvergötterung und Herrschsucht bleibt überall und zu allen Zeiten dieselbe.

Gießen.

Dr. Zimmermann.